

RS Vwgh 1961/2/9 2176/59

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.1961

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §12;

1. WRG 1959 § 12 heute
2. WRG 1959 § 12 gültig ab 22.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
3. WRG 1959 § 12 gültig von 01.10.1997 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
4. WRG 1959 § 12 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

Rechtssatz

Der Schutz wohlverstandener Interessen an einer Aufrechterhaltung des Gemeingebrauches ist einzig und allein den Wasserrechtsbehörden überantwortet, welche gemäß §§ 105 lit. f und 106 bei der Annahme einer wesentlichen Behinderung des Gemeingebrauches - durch welche die Übung des Gemeingebrauches erst in die Sphäre des öffentlichen Interesses gerückt wird - ein Unternehmen von vornherein als unzulässig ansehen und abweisen oder nur unter entsprechenden Bedingungen bewilligen können. Der Schutz wohlverstandener Interessen an einer Aufrechterhaltung des Gemeingebrauches ist einzig und allein den Wasserrechtsbehörden überantwortet, welche gemäß Paragraphen 105, Litera f und 106 bei der Annahme einer wesentlichen Behinderung des Gemeingebrauches - durch welche die Übung des Gemeingebrauches erst in die Sphäre des öffentlichen Interesses gerückt wird - ein Unternehmen von vornherein als unzulässig ansehen und abweisen oder nur unter entsprechenden Bedingungen bewilligen können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1961:1959002176.X01

Im RIS seit

19.05.2016

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at